

im Dezember \*) jedes zweiten Jahres scheidet diejenigen Vertreter aus, die sechs Jahre vorher, sowie diejenigen, die für den Rest der Amtszeit von solchen Vertretern gewählt sind. Die Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt. Für während ihrer Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder der Bürgerschaft werden nicht sofort Ersatzmänner gewählt, vielmehr schreibt Art. 27 Abs. 3 Satz 2 nur vor, daß, sobald die Zahl der vorhandenen Vertreter auf 108 gesunken ist, die Ersatzwahl für die vorzeitig Ausgeschiedenen ohne Verzug vorgenommen werden muß, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die regelmäßigen Wahlen bevorstehen. — Ausgeschiedene Vertreter können sofort wieder gewählt werden.

In den einzelnen Abteilungen der Wahlbezirke werden alle zu wählenden Vertreter in einem Wahlgange gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sind in einer Abteilung oder einem Bezirke Vertreter auf Wahlzeiten von verschiedener Dauer zu wählen, so gelten diejenigen, auf welche sich die höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, für die längsten und die übrigen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl je für die kürzeren Wahlzeiten als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wer in mehreren Bezirken oder Abteilungen gewählt ist, gilt da als gewählt, wo er die meisten Stimmen erhalten hat.

Die ordentlichen Wahlen zur Bürgerschaft finden jetzt in den ersten zwanzig Tagen des November statt. Sie erfolgen gleichzeitig an einem Tage in allen Bezirken und Abteilungen des Städtchens Travemünde und des Landgebietes und an einem späteren Tage gleichzeitig in allen Bezirken und Abteilungen der Stadt und der Vorstädte. Die Tage der Wahl werden im September vom Bürgerausschusse bestimmt. Die Gewählten treten am ersten Montag im Dezember in die Bürgerschaft ein. Die Wahlhandlung wird durch einen Wahlvorstand geleitet; der Vorsitzende des Vorstandes, der Mitglied

---

\*) Zurzeit gelten indes noch die Vorschriften des Gesetzes vom 9. August 1905, betreffend Übergangsbestimmungen in Anlaß der Abänderung der Art. 20 ff. der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 5. April 1875, die hier unerörtert bleiben müssen.